



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Querenhorst
38368 Querenhorst

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -

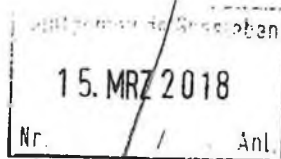
Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Jonas

E-Mail:
nicole.jonas@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226
Telefax: 05351/121-1606



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.01.2018; Sz

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20 - 15 - 00 / 016

Datum
14.03.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2018

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 19.500 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.400.000 Euro.

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Zur Haushaltslage

Im Haushaltsjahr 2018 wird, wie in den Vorjahren, kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2018 auf 76.100 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2021 jährlich Defizite ausgewiesen werden.

Im Jahr 2017 konnte die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Querenhorst vorgelegt werden. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 steht derzeit noch aus. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Gemeinde Querenhorst bei den Jahresabschlüssen in prekärem Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept 2018 besteht aus sieben neuen Maßnahmen. Diese entsprechen den im Rahmen der Zielvereinbarung über die Bedarfszuweisung beschlossenen Maßnahmen. Die finanziellen Auswirkungen der Haushaltssicherungsmaßnahmen betragen im Haushaltsjahr 2018 19.600 Euro. Der durch die Maßnahmen erwartete Konsolidierungsbetrag steigt bis auf 24.200 Euro ab dem Jahr 2020.

Das Haushaltssicherungskonzept 2018 kann insbesondere im Hinblick auf die Zielvereinbarung zur Bedarfszuweisung als ausreichend betrachtet werden.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 19.500 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 46.200 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit keiner weiteren Nettoneuverschuldung verbunden ist. Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert im Vorbericht zum Haushalt 2018 hinreichend dargestellt.

Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2018 uneingeschränkt erfolgen.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 1.400.000 Euro festgesetzt worden. Er beläuft sich auf 233,64 %! der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG.

Nach der für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegten Liquiditätsplanung ist das Erreichen des Höchstbetrags an Liquiditätskrediten ab September 2018 zu erwarten. Aufgrund des dargelegten Bedarfs kann die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite uneingeschränkt erfolgen.

Im Auftrag


(Herzog)
Leitender Kreisverwaltungsleiter



Anlage